



Deutscher
Karikaturenpreis
2026

VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM DEUTSCHEN KARIKATURENPREIS 2026

1. VERTRAGSPARTNER*IN

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen:

DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG / SÄCHSISCHE ZEITUNG
Ostra- Allee 20, 01067 Dresden
sowie
Bremer Tageszeitungen AG / WESER-KURIER
Martinistraße 43, 28195 Bremen
- nachfolgend Veranstalter genannt -

und

Wettbewerbsteilnehmer*in zum Deutschen Karikaturenpreis 2026

Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse wie im Anmeldeformular angegeben
- nachfolgend teilnehmende Person genannt -

2. TEILNEHMENDE WERKE UND FORM DER EINREICHUNG

Die teilnehmende Person stellt den Veranstaltern für den Wettbewerb und ggf. die Präsentation der Ausstellung zum DEUTSCHEN KARIKATURENPREIS 2026 - nach Maßgabe der in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Konditionen – mindestens 3 und maximal 5 Arbeiten in Datenform zur Verfügung. Die Angaben zu den Arbeiten pro Bild bitte in den Formularen des Teilnehmerprofils unter www.deutscherkarikaturenpreis.de angeben.

Für die Teilnahme am Wettbewerb ist die Bereitstellung in Datenform ergänzt durch die Pflichtangaben im Teilnahmeprofil unter www.deutscherkarikaturenpreis.de ausreichend und zwingend. Für die Teilnahme an der Ausstellung, über die eine Jury entscheidet, ist die Bereitstellung in Datenform ebenfalls ausreichend. Auf eigenen Wunsch der teilnehmenden Person können an den Hauptausstellungsorten auch Originale bzw. Originaldrucke bis maximal im Format 50 x 70 cm ausgestellt werden. Diesen Fall bitte entsprechend bei der Teilnahme kennzeichnen.

Die teilnehmende Person hat dabei entsprechend Ziffer 5 die Arbeiten in Datenform spätestens bis zum 13.08.2026 um 23:59 Uhr dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nutzt der Teilnehmende zur Einreichung seiner Arbeiten die entsprechende Upload-Funktion auf der Webseite <http://www.deutscherkarikaturenpreis.de>. Die teilnehmende Person versichert, alleinige innehabende Person der Rechte an den Werken zu sein.

3. AUSSTELLUNGSRECHT

An den teilnehmenden Werken räumt die teilnehmende Person den Veranstaltern unbefristet das kostenlose Recht zur Ausstellung ein. Die Hauptausstellung erfolgt am Standort der die Preisverleihung durchführenden Partei - der DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG - vom 11.11.2026 bis 21.02.2027. Eine Terminänderung behalten sich die Veranstalter vor. Parallel zu Dresden wird die Ausstellung auch am Sitz der die Preisverleihung nicht durchführenden Partei - der Bremer Tageszeitungen AG - gezeigt, voraussichtlich vom 24.11.2026 bis 05.02.2027. Im Anschluss daran geht der Deutsche Karikaturenpreis mit der Originalausstellung nach Schloss Agathenburg (bei Hamburg) und in andere Städte auf Wanderschaft. Die Auswahl der Ausstellungsorte und die jeweilige Ausstellungsdauer treffen die Veranstalter. Die Gestaltung der Ausstellungen erfolgt durch die Veranstalter. Dies beinhaltet insbesondere die Auswahl der Werke, deren Zusammenstellung mit Werken anderer Künstler*innen, die Öffnungszeiten und Eintrittspreise für das Publikum.

4. LEIHDAUER FÜR ORIGINALE

Grundsätzlich planen die Veranstalter die Ausstellung der Wettbewerbs-SHORTLIST mit hochwertigen, selbst produzierten Drucken. In der Bremer und Agathenburger Ausstellung können auch Originale gezeigt werden. Will die teilnehmende Person auf eigenen Wunsch Originale bzw. Originaldrucke (maximal bis 50 x 70 cm) liefern, so wird das beim Teilnahme-Upload angegeben. Die Leihdauer für eingereichte Originale beginnt mit Eingang der Werke bei der den Wettbewerb durchführenden Partei der Veranstalter bzw. der von ihnen beauftragten Person. Die Einsendung der Originale für die Ausstellung in Bremen und Agathenburg erfolgt nach Aufforderung durch die Veranstalter bis spätestens 01.10.2026. Der Eingang von Originalen wird dem Teilnehmenden schriftlich bestätigt und bei Eingang der Arbeiten festgestellte Beschädigungen werden schriftlich mitgeteilt. Die Leihdauer endet mit der Rücksendung der Originale nach Beendigung der Ausstellung in Agathenburg, spätestens jedoch mit dem 31.05.2027. Eine Verlängerung der Leihdauer für eine weitere Wanderschaft der Originale, als unter 3. vereinbart, bedarf der zusätzlichen schriftlichen Bestätigung durch die teilnehmende Person und wird rechtzeitig eingeholt. Die eingeräumten Nutzungsrechte für Vervielfältigungen gemäß Ziff. 8 bis 10 bleiben von der Leihdauer der Originale unberührt.

5. VERSAND DER ORIGINALE

Die Veranstalter nehmen Originale oder eigene Drucke nur nach vorheriger Absprache und maximal bis zu einer Größe von 50 x 70 cm - ausschließlich professionell, branchengerecht, stabil und sicher verpackt – sowie nur mit sicheren Vorrichtungen zum Aufhängen/Aufstellen entgegen. Die Veranstalter haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße und unzureichende Verpackung der teilnehmenden Person entstehen. Die Modalitäten der Abholung durch den vom Veranstalter beauftragten Kurierdienst und die Handhabung der notwendigen Angaben zum Gesamtversicherungswert sind dem „Merkblatt zum Versand“ zu entnehmen, das bei Lieferung von Originalen zugesandt wird. Bei Einreichung von Originalen bzw. Originaldrucken in Papierform ist insbesondere darauf zu achten, dass die Verpackung wesentlich größer als die inne liegenden Arbeiten ist und die Verpackung so stabil, dass kein Knicken möglich ist. Die Transport-Kosten für den Kurierdienst tragen die Veranstalter. Der Rückversand der Arbeiten erfolgt auf Kosten der Veranstalter nach dem Ende der Leihdauer auf demselben Wege und, soweit möglich, in der gleichen branchengerechten Verpackung und unter dem angegebenen Versicherungswert. Sofern der Versand über den von den Veranstaltern beauftragten Kurierdienst erfolgt, sorgen die Veranstalter für einen den Versicherungsangaben entsprechenden Transportversicherungsschutz, der nur für ordnungsgemäß verpackte Werke greift. Bei Versand von Arbeiten über einen anderen Post- oder Kurierdienst trägt die teilnehmende Person das Risiko für Beschädigung, Verluste etc. der Arbeiten.

6. PFLICHTEN DES VERANSTALTERS BEI ORIGINALEN

Die Veranstalter verpflichten sich, die Originale fachgerecht zu behandeln, vor Beschädigungen und Abhandenkommen zu schützen und fachgerecht zu lagern. Die Exponate der Ausstellung werden unter Glas gerahmt präsentiert und nur in diesem Zustand transportiert.

7. BESCHÄDIGUNGEN BEI ORIGINALEN

Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen von Originalen während der Leihdauer verpflichten sich die Veranstalter dies der teilnehmenden Person unverzüglich anzuzeigen. In einem solchen Fall erfolgt die Schadensabwicklung durch den entsprechend betroffenen Veranstalter. Vom Empfang der Werke bis zum Zeitpunkt der Rückgabe haften die Veranstalter gegenüber der teilnehmenden Person für Vorsatz und Fahrlässigkeit für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Werken. Veränderungen oder Verschlechterungen der Werke, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, haben die Veranstalter nicht zu vertreten.

8. VERVIELFÄLTIGUNG DER WERKE; KATALOG; RECHTEINRÄUMUNG

Die teilnehmende Person räumt den Veranstaltern das kostenlose, zeitlich und räumlich unbeschränkte und einfache Recht ein, die unter Ziff. 2 bzw. im Anmeldeformular genannten Arbeiten selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen (z.B. durch Abdruck im Katalog zur Ausstellung und/oder durch die Anfertigung von analogen/digitalen Kopien/Nachdrucke sowie deren Digitalisierung), diese Vervielfältigungen/Reproduktionen zu speichern/archivieren, zu veröffentlichen, im Zusammenhang mit dem Deutschen Karikaturenpreis zu verbreiten sowie die Arbeiten/Reproduktionen auf der Webseite öffentlich zugänglich zu machen. Die Veranstalter sind auch berechtigt, die angefertigten Kopien/Nachdrucke der Arbeiten an anderen Orten, insbesondere innerhalb der Verbreitungsgebiete der SÄCHSISCHEN ZEITUNG und des WESER-KURIERS, nach

Maßgabe von Ziff. 3, auszustellen bzw. diese Dritten zu Ausstellungszwecken zu überlassen. Die teilnehmende Person erhält ein kostenloses Belegexemplar des Kataloges und kann weitere Exemplare für 60 % des Ladenpreises bei den Veranstaltern erwerben. Die teilnehmende Person versichert, dass entgegenstehende Ansprüche und Rechte Dritter in Bezug auf die genannte Nutzung der Arbeiten und Reproduktionen nicht bestehen und stellt den Veranstalter in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Es darf / dürfen ausdrücklich nicht vervielfältigt werden: bitte im Online-Teilnahmeprofil angeben!

9. REDAKTIONELLE BERICHTERSTATTUNG; WERBLICHE MASSNAHMEN; MERCHANDISING, RECHTEEINRÄUMUNG

Die teilnehmende Person räumt den Veranstaltern das kostenlose, zeitlich und räumlich unbeschränkte und einfache Recht ein, die unter Ziff. 2 bzw. im Anmeldeformular genannten Arbeiten und angefertigten Reproduktionen im Rahmen der redaktionellen analogen und/oder digitalen Berichterstattung (Print und Online einschließlich soziale Netzwerke, Internet, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, e-paper, Push- und Pull-Dienste, über Apps und ähnliche oder weiterentwickelte Anwendungen, als RSS-Feeds oder Twitterdienste) über den Deutschen Karikaturenpreis sowie im Rahmen von analogen und/oder digitalen Werbemaßnahmen (z.B. in analogen/digitalen Anzeigen, auf Postkarten etc.) für den Deutschen Karikaturenpreis und/oder im Rahmen von Werbemaßnahmen für ihre Printmedien, Onlinedienste und sonstigen Dienstleistungen abzubilden und zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, insb. öffentlich zugänglich zu machen. Diese Rechteeinräumung umfasst das Recht der Veranstalter, die redaktionellen Artikel und die Werbemaßnahmen mit den abgebildeten Arbeiten auch dauerhaft online zu archivieren und online abrufbar/zugänglich zu machen sowie das Recht, den mit den Veranstaltern iSv § 15 AktG verbundenen Unternehmen die vorgenannten Rechte kostenlos einzuräumen (Lizenzvergaberecht). Die teilnehmende Person versichert, dass entgegenstehende Ansprüche und Rechte Dritter in Bezug auf die genannte Nutzung der Arbeiten und Reproduktionen nicht bestehen und stellt die Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei. Für den Fall, dass die Arbeiten/Reproduktionen durch die Veranstalter für Werbemaßnahmen außerhalb der Werbung für den Deutschen Karikaturenpreis bzw. seiner Ausstellungen konkret genutzt werden oder die Veranstalter den Verkauf von Merchandising-Produkten beabsichtigen, erhält die teilnehmende Person von den Veranstaltern zur Abgeltung der entsprechend erforderlichen Rechte eine Lizenzzahlung. Veranstalter und teilnehmende Person werden hierzu rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung eine entsprechende gesonderte Vereinbarung treffen. Es darf/ dürfen ausdrücklich nicht abgebildet werden: bitte im Online-Teilnehmerprofil angeben!

10. VERKAUF VON WERKEN

Die Veranstalter sind berechtigt, im Rahmen der Ausstellung/en und/oder über das Internet im eigenen Namen, aber auf Rechnung der teilnehmenden Person die Werke des Teilnehmers im Original oder Vervielfältigungen hiervon zu verkaufen. Die Zustimmung der teilnehmenden Person dafür wird bei der Einreichung online abgefragt (Vervielfältigung) oder nach Kaufinteresse eingeholt. Wird mit Zustimmung der teilnehmenden Person ein Original verkauft, ist der Kaufpreis entsprechend mit der teilnehmenden Person extra zu vereinbaren. Beim Verkauf von Vervielfältigungen (bis A3), die die Veranstalter auf Wunsch der teilnehmenden Person herstellen, gilt ein einheitlicher Bruttoverkaufspreis von z.Z. 30 Euro (A3, ohne Versand). Dafür stimmt die teilnehmende Person bei der Einreichung aktiv zu. Die teilnehmende Person erhält 40 % der Einnahmen. Die 60% beinhalten die Herstellungskosten, die Provision für die Veranstalter und die Mehrwertsteuer. Die Veranstalter rechnen gegenüber der teilnehmenden Person über den etwaigen Verkauf von Vervielfältigungen jeweils spätestens zum Ende eines Jahres ab.

11. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Dresden.

12. SCHRIFTFORM; SALVATORISCHE KLAUSEL

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und können auch für die Zukunft nicht wirksam getroffen werden. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen, dass sie wirksam sind und dem von den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich und rechtlich Gewollten soweit wie möglich entsprechen.